

Amtliche Bekanntmachung

2018

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. November 2018

Nr. 67

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Zugangs- und Auswahlsatzungen für die Teilstudiengänge des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien und den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Erweiterungsfach am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	326
---	------------

**Satzung zur Änderung der Zugangs- und Auswahl Satzungen für die
Teilstudiengänge des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien und den
Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Erweiterungsfach am Karlsruher
Institut für Technologie (KIT)**

vom 28. November 2018

Der KIT-Senat hat in seiner Sitzung am 19. November 2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren für den Teilstudiengang Biologie im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 26. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 18 vom 27. Februar 2018) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Rahmen der Feststellung, ob die gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 erforderlichen Kompetenzen in den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien nachgewiesen werden können, ist ein/e Vertreter/in der Bildungswissenschaften zu hören.“

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Erweiterungsfach Biologie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 26. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 10 vom 27. Februar 2018) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Rahmen der Feststellung, ob die gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 erforderlichen Kompetenzen in den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien nachgewiesen werden können, ist ein/e Vertreter/in der Bildungswissenschaften zu hören.“

Artikel 4

§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren für den Teilstudiengang Chemie im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 26. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 22 vom 27. Februar 2018) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Rahmen der Feststellung, ob die gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 erforderlichen Kompetenzen in den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien nachgewiesen werden können, ist ein/e Vertreter/in der Bildungswissenschaften zu hören.“

Artikel 5

§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung für den Zugang zu dem Teilstudiengang Deutsch im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 26. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 24 vom 27. Februar 2018) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Rahmen der Feststellung, ob die gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 erforderlichen Kompetenzen in den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien nachgewiesen werden können, ist ein/e Vertreter/in der Bildungswissenschaften zu hören.“

Artikel 5

§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Erweiterungsfach Deutsch am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 26. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 15 vom 27. Februar 2018) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Rahmen der Feststellung, ob die gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 erforderlichen Kompetenzen in den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien nachgewiesen werden können, ist ein/e Vertreter/in der Bildungswissenschaften zu hören.“

Artikel 6

§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren für den Teilstudiengang Geographie im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 26. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 19 vom 27. Februar 2018) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Rahmen der Feststellung, ob die gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 erforderlichen Kompetenzen in den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien nachgewiesen werden können, ist ein/e Vertreter/in der Bildungswissenschaften zu hören.“

Artikel 7

§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Erweiterungsfach Geographie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 26. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 14 vom 27. Februar 2018) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Rahmen der Feststellung, ob die gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 erforderlichen Kompetenzen in den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien nachgewiesen werden können, ist ein/e Vertreter/in der Bildungswissenschaften zu hören.“

Artikel 8

§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren für den Teilstudiengang Informatik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 26. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 23 vom 27. Februar 2018) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Rahmen der Feststellung, ob die gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 erforderlichen Kompetenzen in den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien nachgewiesen werden können, ist ein/e Vertreter/in der Bildungswissenschaften zu hören.“

Artikel 9

§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Erweiterungsfach Informatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 26. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 12 vom 27. Februar 2018) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Rahmen der Feststellung, ob die gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 erforderlichen Kompetenzen in den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien nachgewiesen werden können, ist ein/e Vertreter/in der Bildungswissenschaften zu hören.“

Artikel 10

§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung für den Zugang zu dem Teilstudiengang Mathematik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 26. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 21 vom 27. Februar 2018) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Rahmen der Feststellung, ob die gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 erforderlichen Kompetenzen in den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien nachgewiesen werden können, ist ein/e Vertreter/in der Bildungswissenschaften zu hören.“

Artikel 11

§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Erweiterungsfach Mathematik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 26. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 16 vom 27. Februar 2018) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Rahmen der Feststellung, ob die gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 erforderlichen Kompetenzen in den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien nachgewiesen werden können, ist ein/e Vertreter/in der Bildungswissenschaften zu hören.“

Artikel 12

§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung für den Zugang zu dem Teilstudiengang Naturwissenschaft und Technik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 06. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 35 vom 06. Juni 2018), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juli 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 39 vom 23. Juli 2018), wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Rahmen der Feststellung, ob die gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 erforderlichen Kompetenzen in den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien nachgewiesen werden können, ist ein/e Vertreter/in der Bildungswissenschaften zu hören.“

Artikel 13

§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Erweiterungsfach Naturwissenschaft und Technik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 26. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 13 vom 27. Februar 2018) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Rahmen der Feststellung, ob die gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 erforderlichen Kompetenzen in den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien nachgewiesen werden können, ist ein/e Vertreter/in der Bildungswissenschaften zu hören.“

Artikel 14

§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung für den Zugang zu dem Teilstudiengang Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 26. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 26 vom 27. Februar 2018) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Rahmen der Feststellung, ob die gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 erforderlichen Kompetenzen in den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien nachgewiesen werden können, ist ein/e Vertreter/in der Bildungswissenschaften zu hören.“

Artikel 15

§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Erweiterungsfach Physik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 26. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 17 vom 27. Februar 2018) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Rahmen der Feststellung, ob die gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 erforderlichen Kompetenzen in den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien nachgewiesen werden können, ist ein/e Vertreter/in der Bildungswissenschaften zu hören.“

Artikel 16

§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren für den Teilstudiengang Sport im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 26. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 20 vom 27. Februar 2018) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Rahmen der Feststellung, ob die gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 erforderlichen Kompetenzen in den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien nachgewiesen werden können, ist ein/e Vertreter/in der Bildungswissenschaften zu hören.“

Artikel 17

§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Erweiterungsfach Sport am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 26. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 11 vom 27. Februar 2018) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Rahmen der Feststellung, ob die gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 erforderlichen Kompetenzen in den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien nachgewiesen werden können, ist ein/e Vertreter/in der Bildungswissenschaften zu hören.“

Artikel 18

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2019.

Karlsruhe, 28. November 2018

gez. Prof. Dr. Holger Hanselka
(Präsident)